

Reglement der Vorsorgestiftung INVEST Sparen 3 der Baloise Bank SoBa

Alle Personenbezeichnungen beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.

1. Zweck

Der Vorsorgenehmer schliesst sich mit der Unterzeichnung der Vorsorgevereinbarung oder mittels elektronischer Eröffnung eines Vorsorgekontos INVEST Sparen 3 (nachstehend Vorsorgekonto) der Vorsorgestiftung INVEST Sparen 3 der Baloise Bank SoBa (nachstehend Vorsorgestiftung) an und ist im Rahmen von Art. 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sowie der dazu erlassenen Verordnung (BVV 3) zur Leistung von steuerbegünstigten Einlagen auf sein persönliches Vorsorgekonto bei der Vorsorgestiftung berechtigt.

Das Vorsorgekonto dient ausschliesslich und unwiderruflich der Selbstvorsorge des Vorsorgenehmers.

Dieses Reglement gilt als Bestandteil der Vorsorgevereinbarung.

Der Vorsorgenehmer hat die Möglichkeit, zusätzlich eine Risikoversicherung – Todesfall und Erwerbsunfähigkeit – im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge abzuschliessen. Vertragspartner sind der Vorsorgenehmer und der von der Vorsorgestiftung bestimmte Versicherungspartner. Für die Risikoversicherung massgebend sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Risikoversicherung im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge sowie die Versicherungspolice. Die Prämien für die Risikoversicherung werden dem Vorsorgekonto belastet. Allfällige Rückvergütungen oder Überschussbeteiligungen werden dem Vorsorgekonto gutgeschrieben.

2. Eröffnung und Führung des Vorsorgekontos

Im Auftrag des Vorsorgenehmers eröffnet die Vorsorgestiftung ein auf den Vorsorgenehmer lautendes Vorsorgekonto bei der Baloise Bank SoBa AG (nachstehend SoBa) und überträgt ihr die Kontoführung.

Der Vorsorgenehmer kann mehrere Vorsorgevereinbarungen mit der Vorsorgestiftung abschliessen, wobei die Summe der Einlagen den maximal zulässigen Betrag gemäss Ziffer 4 nicht überschreiten darf. Das Aufteilen von bestehenden Vorsorgeguthaben ist nicht zulässig.

Für die Kontoführung gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SoBa.

3. Einzahlungen

Der Vorsorgenehmer bestimmt, ob er regelmässig oder sporadisch Einzahlungen vornehmen will.

Um steuerwirksam abzugsfähig zu sein, müssen Einzahlungen der Stiftung rechtzeitig zugehen, sodass die Verbuchung noch vor Abschluss des Kalenderjahres vorgenommen werden kann. Eine rückwirkende Gutschrift von Beiträgen ist ausgeschlossen.

4. Einlagen und Verzinsung

Der Vorsorgenehmer kann Höhe und Zeitpunkt der Einlagen auf sein Vorsorgekonto bis zum Maximum des jährlich steuerbegünstigten Betrages gemäss Art. 7 Abs. 1 BVV 3 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BVG frei bestimmen. Beiträge können längstens bis fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters (Art. 21 Abs. 1 AHVG) geleistet werden (in Verbindung mit Ziffer 6). Die Zinsen werden jeweils am Ende des Kalenderjahres resp. bei Fälligkeit des Guthabens dem Vorsorgekonto gutgeschrieben.

5. Individuelle Anlagen des Vorsorgenehmers

Der Vorsorgenehmer kann die Vorsorgestiftung beauftragen, sein vorhandenes Vorsorgeguthaben zu Lasten seines Vorsorgekontos in die von der Stiftung angebotenen Vermögensanlagen zu investieren. Details zum Angebot und den Formalitäten regelt das Anlagereglement der Vorsorgestiftung.

6. Vorsorgedauer

Im Erlebensfall darf die Altersleistung frühestens fünf Jahre vor dem ordentlichen AHV-Rentenalter (Art. 21 Abs. 1 AHVG) ausgerichtet werden. Sie wird bei Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters fällig. Der Bezug des Vorsorgeguthabens inklusive allfälliger Ansprüche an Anlagegruppen (Ziffer 5) kann höchstens fünf Jahre über das ordentliche

AHV-Rentenalter aufgeschoben werden, wenn der Vorsorgenehmer nachweist, dass er weiterhin erwerbstätig ist. Der Vorsorgenehmer ist in diesem Fall berechtigt, Einlagen auf das Vorsorgekonto längstens bis fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters zu tätigen. Bei einem solchen Aufschub des Bezuges muss der Vorsorgenehmer die Vorsorgestiftung sofort schriftlich informieren, wenn er seine Erwerbstätigkeit aufgibt. Erhält die Vorsorgestiftung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen, nachdem der Vorsorgenehmer das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht hat bzw. spätestens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters, sofern die Erwerbstätigkeit weitergeführt worden ist, Instruktionen betreffend Überweisung des Vorsorgeguthabens auf dem Vorsorgekonto, ist die Vorsorgestiftung berechtigt, das Vorsorgeguthaben auf ein Sparkonto bei der SoBa zu übertragen, welches auf den Vorsorgenehmer lautet. Der Vorsorgenehmer hat Anspruch auf Auszahlung des gesamten Vorsorgekapitals samt Zins und Zinseszins.

Ebenfalls wird das Vorsorgekapital mit dem Tod des Vorsorgenehmers fällig. Hinsichtlich der Auszahlung allfälliger Leistungen aus der Risikoversicherung gelten die Bestimmungen des entsprechenden Versicherungsvertrages.

7. Vorzeitiger Bezug und Auflösung

Vorzeitiger Bezug des Vorsorgeguthabens und Auflösung des Vorsorgekontos sind bei Vorliegen eines entsprechenden Antrages nur in folgenden Fällen möglich:

- wenn der Vorsorgenehmer eine ganze Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko im Sinne von Art. 82 BVG nicht versichert ist. Hinsichtlich der Auszahlung allfälliger Leistungen aus der Risikoversicherung gelten die Bestimmungen des entsprechenden Versicherungsvertrages;
- wenn der Vorsorgenehmer das Vorsorgeguthaben für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung der beruflichen Vorsorge oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet. Die Vorsorgestiftung kann hierfür Kündigungsfristen vorsehen. Diese werden jeweils in der aktuellen Gebührenordnung angezeigt;
- wenn der Vorsorgenehmer eine selbstständige Erwerbstätigkeit im Hauptberuf aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht (Bezug innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit möglich);
- wenn der Vorsorgenehmer seine bisherige selbstständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige selbstständige Erwerbstätigkeit im Hauptberuf aufnimmt (Bezug innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit möglich);
- wenn der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt;
- bei Erwerb und Erstellung von Wohneigentum für den Eigenbedarf oder bei Amortisation einer Hypothek auf selbstgenutztem Wohneigentum. Dieser Vorbezug kann gestützt auf Art. 3 Abs. 4 BVV 3 alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

Bei den unter a) bis e) aufgeführten Auszahlungsfällen wird das ganze Guthaben inklusive allfälliger Ansprüche an Anlagegruppen (Ziffer 5) fällig. Teilauszahlungen sind nicht möglich.

Bezüge zu Wohneigentumsförderungs Zwecken können bis fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters alle fünf Jahre geltend gemacht werden. Das für Wohneigentumszwecke eingesetzte Vorsorgeguthaben wird von der Vorsorgestiftung gegen Vorlage der nötigen Dokumente und im Einverständnis des Vorsorgenehmers direkt an den Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber oder bei Beteiligungen am Wohneigentum an die hieraus berechtigten Personen ausbezahlt.

8. Begünstigtenordnung

Folgende Personen sind begünstigt:

- im Erlebensfall der Vorsorgenehmer;
- nach dessen Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:
 - der überlebende Ehegatte/eingetragene Partner

2. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
3. die Eltern;
4. die Geschwister;
5. die übrigen Erben.

Der Vorsorgenehmer kann eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Buchstabe b) Ziffer 2 genannten Begünstigten durch schriftliche Mitteilung an die Vorsorgestiftung bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen. Personen gemäss Buchstabe b) Ziffer 2, für deren Unterhalt der Vorsorgenehmer in massgeblicher Weise aufgekommen ist, sind der Vorsorgestiftung schriftlich bekannt zu geben. Die Person, die mit dem Vorsorgenehmer eine Lebensgemeinschaft gemäss Buchstabe b) Ziffer 2 geführt hat, hat nach dem Ableben des Vorsorgenehmers der Vorsorgestiftung gegenüber den schriftlichen Nachweis der ununterbrochenen Lebensgemeinschaft während der letzten fünf Jahre zu erbringen. Ist die Vorsorgestiftung durch den Vorsorgenehmer nicht über die Existenz eines Lebenspartners in Kenntnis gesetzt worden, so geht die Vorsorgestiftung davon aus, dass kein Lebenspartner existiert, zudem ist die Vorsorgestiftung nicht verpflichtet, den Lebenspartner aktiv zu suchen.

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, durch schriftliche Mitteilung an die Vorsorgestiftung die Reihenfolge der Begünstigten nach Buchstabe b) Ziffern 3 – 5 zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen.

Bei Fehlen einer schriftlichen Mitteilung wird der Anspruch unter den Begünstigten gemäss Buchstabe b) nach Köpfen zu gleichen Teilen aufgeteilt.

9. Fälligkeit und Auszahlung des Vorsorgeguthabens

Das gesamte Guthaben inklusive allfälliger Ansprüche aus Anlagen (Ziffer 5) wird mit Eintritt eines Beendigungs- bzw. Auflösungsgrundes gemäss Ziffer 6 bzw. 7 fällig, und die gemäss Ziffer 8 begünstigte Person hat gegenüber der Vorsorgestiftung einen Anspruch auf Auszahlung des Vorsorgeguthabens.

Verheiratete bzw. in eingetragener Partnerschaft lebende Vorsorgenehmer haben für die Auszahlung gemäss Ziffer 6 und Ziffer 7 Buchstaben a) und c) bis f) die schriftliche Zustimmung des Ehepartners/eingetragenen Partners beizubringen. Falls der Vorsorgenehmer nicht verheiratet/nicht in eingetragener Partnerschaft lebend ist, hat er den entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Der Vorsorgenehmer bzw. der Begünstigte hat der Vorsorgestiftung sämtliche für die Geltendmachung des Anspruchs auf Auszahlung des Vorsorgeguthabens notwendigen Angaben zu machen sowie die verlangten Dokumente und Beweismittel vorzulegen. Die Vorsorgestiftung behält sich vor, weitere Abklärungen zu treffen.

Die Vorsorgestiftung hat bei Fälligkeit (gemäss Ziffer 6) oder nach Genehmigung des Begehrens für einen vorzeitigen Bezug des Vorsorgeguthabens (gemäss Ziffer 7) allfällig vorhandene Ansprüche zu veräussern und den Gegenwert dem Vorsorgekonto des betreffenden Vorsorgenehmers gutzuschreiben.

Bei Streitigkeiten über die Person des Anspruchsberechtigten ist die Vorsorgestiftung befugt, das Vorsorgeguthaben gemäss Art. 96 und 472 ff. OR zu hinterlegen.

Die Auszahlung des Vorsorgeguthabens unterliegt der Meldepflicht nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer. Bei Auszahlungen, die nach gesetzlichen Vorschriften quellensteuerpflichtig sind, wird die Quellensteuer in Abzug gebracht.

10. Abtretung, Verrechnung und Verpfändung

Das Vorsorgeguthaben kann vor Fälligkeit weder abgetreten, verpfändet noch verrechnet werden. Vorbehalten bleiben:

- die Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung
- die ganze oder teilweise Abtretung bzw. gerichtliche Zusprechung des Vorsorgeguthabens, wenn der Güterstand bei einer Scheidung bzw. bei einer gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft oder aufgrund eines anderen Umstandes (ausser im Todesfall) aufgelöst wird.

Bei verheirateten bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmern ist zur Verpfändung die schriftliche Zustimmung des Ehepartners/eingetragenen Partners notwendig.

11. Änderungen der Adresse und der Personalien

Änderungen der Adresse und der Personalien (insbesondere des Zivilstandes) des Vorsorgenehmers sind der SoBa mitzuteilen, die ihrerseits die Vorsorgestiftung über die Änderungen informiert. Die Vorsorgestiftung und die SoBa lehnen jede Verantwortung für alle Folgen ungenügender, verspäteter oder ungenauer Angaben der Adresse oder Personalien ab. Der Vorsorgenehmer hat dafür besorgt zu sein, dass der Kontakt zwischen ihm und der Vorsorgestiftung aufrecht erhalten werden kann. Der Vorsorgenehmer kann zu diesem Zweck der Stiftung eine Vertrauensperson bekannt geben. Diese darf von der Vorsorgestiftung angegangen werden, falls der Kontakt zum Vorsorgenehmer nicht mehr hergestellt werden kann. Kann zum Vorsorgenehmer trotz Nachforschungen kein Kontakt mehr hergestellt werden, ergreift die Vorsorgestiftung die in den Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung über die Behandlung nachrichtenloser Vermögenswerte vorgesehenen Massnahmen.

12. Mitteilungen und Bescheinigungen

Sämtliche Mitteilungen und Belege der Vorsorgestiftung an den Vorsorgenehmer werden an die letzte bei der SoBa vorgemerkte Adresse gesandt.

Der Vorsorgenehmer erhält von der SoBa im Auftrag der Vorsorgestiftung neben den üblichen Belegen jährlich eine Bescheinigung über die geleisteten Einlagen (Steuerbescheinigung).

13. Unterschriften- bzw. Legitimationsprüfung

Die Identität des Vorsorgenehmers wird anhand seiner Unterschrift auf der Vorsorgevereinbarung geprüft.

Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Vorsorgenehmer, sofern die Vorsorgestiftung bzw. die für sie handelnde SoBa kein grobes Verschulden trifft.

14. Reklamationen

Reklamationen des Vorsorgenehmers bzw. des allfälligen Begünstigten wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen von Konto- oder Depotauszügen sowie anderen Mitteilungen der Stiftung sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, spätestens aber innert der von der Stiftung angegebenen Frist anzubringen, ansonsten die Ausführung bzw. die Nichtausführung sowie die entsprechenden Auszüge und Mitteilungen als genehmigt gelten. Unterbleibt eine Anzeige, so hat die Beanstandung zu erfolgen, sobald die Anzeige dem Vorsorgenehmer bzw. dem allfällig Begünstigten im üblichen Geschäftsablauf hätte zugehen müssen. Für Streitigkeiten steht der Klageweg an das Kantonale Gericht offen (Art. 73 BVG).

15. Änderungen

Der Stiftungsrat behält sich jederzeitige Änderungen dieses Reglements vor. Sie werden dem Vorsorgenehmer auf geeignete Weise bekannt gegeben.

Jegliche Änderungen dieses Reglements werden der Stiftungsaufsicht angezeigt.

Änderungen der einschlägigen, dem Reglement zugrunde liegenden Gesetzesbestimmungen bleiben vorbehalten und gelten ab ihrer Inkraftsetzung auch für das vorliegende Reglement.

Im Zweifelsfall ist die deutsche Version dieses Reglements bindend.

16. Gebühren

Die Stiftung kann als Entschädigung für ihren Aufwand Gebühren erheben. Diese werden dem Kontoguthaben belastet. Die Gebührenordnung wird dem Versicherten bei Eröffnung des Kontos mitgeteilt, wobei sich die Stiftung vorbehält, ihre Gebühren jederzeit abzuändern. Die jeweils aktuelle Gebührenordnung kann bei der Stiftung jederzeit angefordert werden.

17. Inkrafttreten des Reglements

Dieses Reglement tritt am 1. April 2021 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Solothurn, im August 2020